

# Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassengebiet

## Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten

1. Vor Ausführung der Arbeiten sind diese mit dem zuständigen Kreisbauamt abzusprechen und die entsprechenden Weisungen einzuholen. Der Baubeginn ist frühzeitig zu melden. Bauarbeiten im Strassenbereich dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Es gilt die "Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen". Diese kann im Internet unter <http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-verkehr-tiefbau/avt-downloads> heruntergeladen werden.
2. Der Verkehr auf der Kantonsstrasse darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SN-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Für umfangreichere Arbeiten sind die Signalisationsmassnahmen mit dem Kreisbauamt und den Polizeiorganen rechtzeitig abzusprechen. Für den Betrieb einer Lichtsignalanlage ist in jedem Falle die Bewilligung des Kreisbauamtes einzuholen.
3. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen. Die neue Leitung ist durch den/die EigentümerIn einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann. Für neue Werkleitungen sowie für Leerrohre ist eine Durchleitungsgebühr zu entrichten. Dem Kreisbauamt ist ein Ausführungsplan einzureichen.
4. Der/die BewilligungsinhaberIn und seine/ihre RechtsnachfolgerIn haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage dem Staate, den Gemeinden oder Dritten verursacht wird. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Bauarbeiten im Kantonsstrassenbereich dürfen nur durch versierte Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden. Das Kreisbauamt hat das Recht, eine vom Bauherrn gewählte ungeeignete Unternehmung abzulehnen.
6. Provisorische Grabenüberbrückungen; die Stahlplatten sind auf das bestehende Belagsniveau bündig einzubauen.
7. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse nach den Weisungen des Kreisbauamtes unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
  - Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
  - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
  - Der Graben muss nach dem Wiedereinfüllen sofort mit einer mindestens 12 cm starken Heismischtragschicht (AC T) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoirbelag.
8. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch das Kreisbauamt oder durch eine von dieser Amtsstelle beauftragte Unternehmung. Die Arbeiten sind nach Weisungen des Kreisbauamtes auszuführen. Der/die BewilligungsempfängerIn hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträgliche Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

9. Der/die BewilligungsempfängerIn ist verpflichtet, seine/ihre Leitung zu verlegen, wenn vom Kanton eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (ZGB Art. 693). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom/von der BewilligungsempfängerIn zu tragen.
10. Der Staat behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen zu ändern oder diese Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
11. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der/die GesuchstellerIn den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.

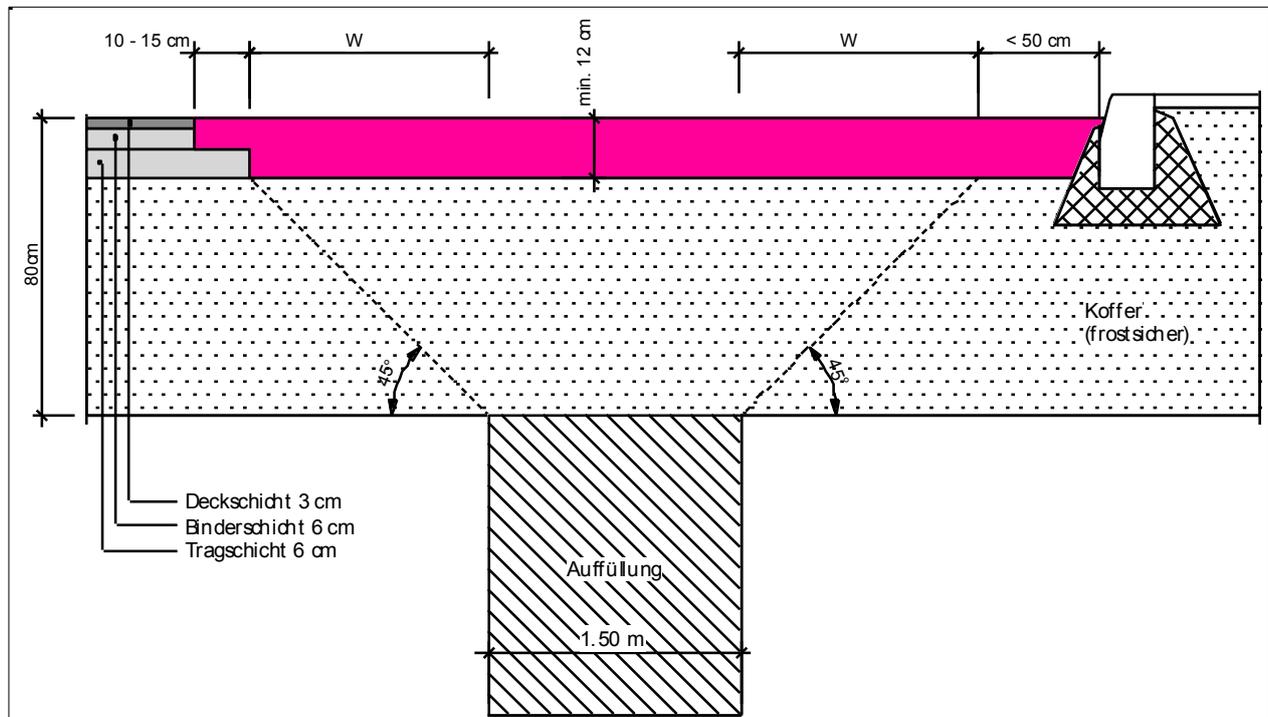
## Besondere Bedingungen

1. Der Belageeinbau darf durch den Unternehmer erst nach Abnahme und Freigabe durch den Strassenmeister des Kreisbauamtes erfolgen.

## Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben

### Phase 1

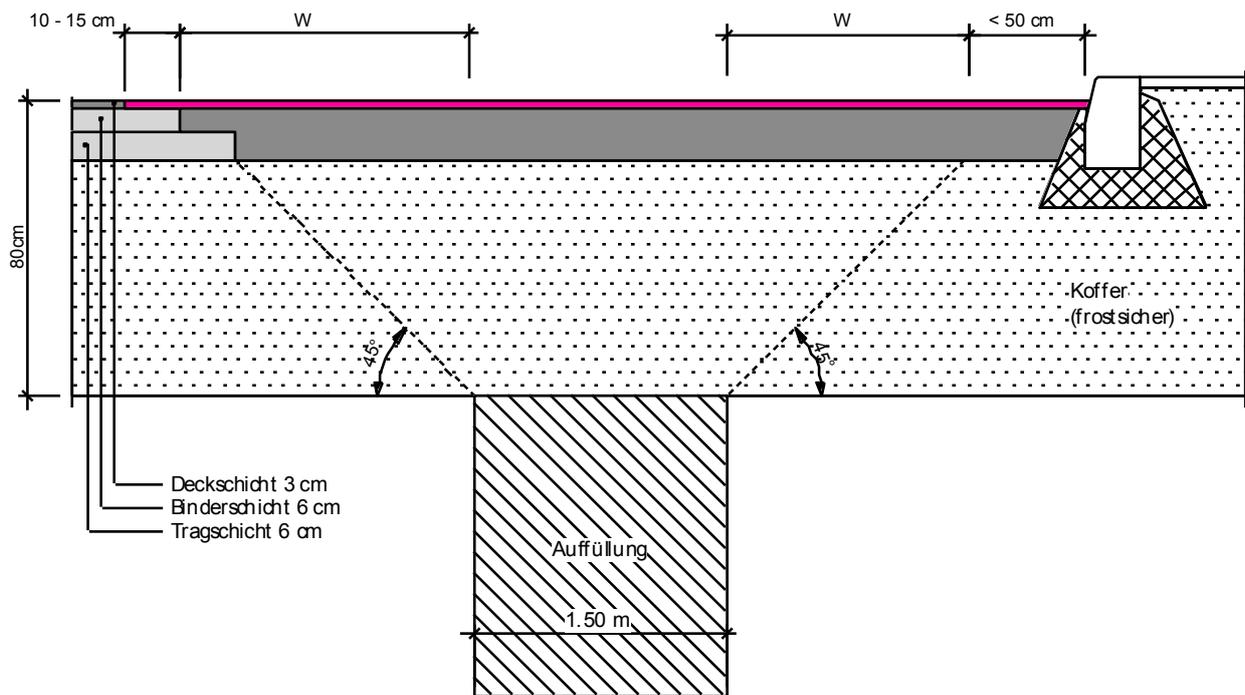
- Nachschneiden des Belages
- Die Breite  $W$  muss mindestens gleich der Dicke der Fundamentalschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten  $< 0.50$  m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
- Die Belageecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich mit Fugenmasse)
- Einbauen der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche



**Phase 2**

**(nach einem Jahr durch das Kreisbauamt)**

- Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer
- Einbau Deckschicht



2. Für Folgeschäden des Aufbruches am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des gesamten Strassenbelages erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.
3. Bezüglich Anmeldeschlaufen von Lichtsignalanlagen ist in jedem Fall vor Baubeginn mit den Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen.
4. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.

## Allgemeine Bedingungen Arealbelegungen

1. Die für allfällige Transporte verwendeten Fahrzeuge müssen sofort auf- oder abgeladen und wieder entfernt werden. Der Bewilligungsempfänger hat für die notwendige Ableitung des Strassenwassers und für die Reinhaltung des frei bleibenden Teils der Strasse zu sorgen.
2. Die Bewilligung gilt für die vorgesehene Dauer. Für eine Verlängerung dieser Dauer ist eine neue Bewilligung erforderlich. Auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewilligung ist das Strassengebiet gänzlich zu räumen und zu säubern. Beschädigungen am Strassenbelag sind fachmännisch auszubessern.
3. Der öffentliche und private Verkehr darf durch die Arbeiten nicht erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden. Die Baustelle ist sicher abzusperren und bei Nacht genügend zu beleuchten.
4. Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Schäden, welche durch die Vornahme der Arbeit, dem Staat, der Gemeinde oder Dritten verursacht wird.
5. Die besonderen Anordnungen des zuständigen Kreisbauamtes während der Geltungsdauer der Bewilligung und für die Wiederherstellung des früheren Zustandes bleiben vorbehalten. Die vorliegende Bewilligung ist jederzeit widerruflich, wenn sich daraus Unzulänglichkeiten ergeben sollten.
6. Fussgängerpassagen haben eine lichte Breite von mindestens 1.50 m und eine Höhe von 2.20 m aufzuweisen. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten.
7. Der Staat behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen zu ändern oder diese Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen, sowie die Instandstellung der Strasse/des Trottoirs auf Kosten des Bewilligungsempfängers ausführen zu lassen.
8. **Besondere Bestimmungen:** Das Gerüst muss so erstellt werden, dass das Lichtraumprofil der Strasse nicht tangiert wird. Die äussersten Pfosten sind mit stehenden, rot-weissen Latten und einer Baustellenbeleuchtung zu versehen. Für die Fussgänger ist ein Durchgang offen zu halten. Die lichte Höhe des Gerüsts über der Strasse hat mindestens 4.50 m zu betragen.
9. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der/die GesuchstellerIn den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.